



Förderkriterien

für Projekte zur Sprachbildung und Sprachmittlung in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

AZ (3306)

Inhalt

1.	Zielsetzung	2
2.	Gegenstand der Zuwendung	3
3.	Förderfähige Ausgaben	4
4.	Zuwendungsempfänger	6
5.	Höhe und Art der Zuwendung	7
6.	Antragsverfahren.....	8
7.	Hinweise zum Verfahren	8
8.	Anlagen	9
	Anlage 1: Hinweise zur Eingruppierung und Personalbemessung	9
	Diese Anlage wird bei Bedarf aktualisiert. Für ein Projekt gilt jeweils die bei Antragstellung aktuelle Fassung.	9
9.	Inkrafttreten.....	9



1. Zielsetzung

Die Landesregierung setzt darauf, zugewanderten Menschen Integrationsangebote von Anfang an zu machen, um ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und insbesondere in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Das Überwinden von Sprachbarrieren ist dabei ein zentraler Baustein. Denn zum einen gilt es, schon gleich nach der Einreise nach Deutschland Kommunikation und Zugang zu Informationen und Unterstützungsangebote zu ermöglichen und zum anderen sollen die Migrantinnen und Migranten möglichst rasch mit dem Erlernen der deutschen Sprache beginnen. Ergänzend sind Angebote notwendig, damit die Menschen einen guten Start in Rheinland-Pfalz haben und sie hier heimisch werden.

Das Integrationsministerium engagiert sich für eine breit angelegte Integrationsinfrastruktur, die von der Sprachmittlung über die Sprachbildung und die Migrationsberatung bis zu allgemeinen Integrationsprojekten reicht und fördert diese.

In diesen Förderkriterien werden die Bereiche der Sprachmittlung sowie der Projektförderung in der Sprachbildung dargestellt, mit Ausnahme der Förderung für die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ und die Sprachtreffs. Hierfür gibt es jeweils eigene Förderkriterien.

Sprachmittlung

Zugewanderte Menschen müssen ab dem ersten Tag in Deutschland mit Vertreterinnen und Vertretern hiesiger Einrichtungen kommunizieren – ungeachtet der Tatsache, wie gut ihre Deutschkenntnisse sind. Um Verständigung zu ermöglichen und Missverständnisse zu vermeiden, kann daher gerade in der ersten Phase nach der Einreise Sprachmittlung notwendig sein. Sie erleichtert allen Beteiligten die Kommunikation und ermöglicht die effiziente Bearbeitung der besprochenen Anliegen. Sprachmittlung ist nicht zuletzt ein Zeichen der Wertschätzung und ein erster Schritt auf dem Weg der Integration.



Das Integrationsministerium verfolgt das Ziel, dass Migrantinnen und Migranten mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen sowie Institutionen bei Bedarf die Möglichkeit haben, ein qualitativ hochwertiges Sprachmittlungsangebot zu nutzen. Das Land engagiert sich daher für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der hierfür notwendigen Strukturen und fördert diese. Angestrebt wird ein Angebot an effizient arbeitenden Vermittlungsstellen, qualitativ hochwertigen Qualifizierungsangeboten und an qualifizierten Sprachmittelnden. Bei ihnen handelt es sich nicht um vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer, sondern qualifizierte, in der Regel mehrsprachige Personen mit eigener Migrationsgeschichte. Sie decken in erster Linie diejenigen Sprachen ab, die in der Community der Zugewanderten stark vertreten und im allgemeinen wenig gängig sind.

Sprachbildung

In der Begleitung des Integrationsprozesses spielen ehrenamtliche Kräfte eine wichtige Rolle. Sie engagieren sich, um die Neubürgerinnen und Neubürger beim Einleben in ihrer neuen Umgebung zu unterstützen. Die Landesregierung würdigt diesen unverzichtbaren Einsatz etwa im Bereich der ehrenamtlich angeleiteten Deutschkurse und beim Schaffen von Kommunikationsorten. Letztere bieten die Gelegenheit, vor Ort Anschluss zu finden und sich auszutauschen und sie beugen der Vereinsamung oder dem Rückzug in eine Community aus dem eigenen Herkunftsland vor.

2. Gegenstand der Zuwendung

Im Bereich der Sprachbildung fördert das Land Ausgaben für:

- die Beschaffung von Lehrmaterial für ehrenamtlich durchgeführte Deutschkurse,
- begleitende Angebote von Sprachkursen, wie etwa die kursbegleitende Kinderbetreuung,
- Projekte zur Qualifizierung von Sprachlehrkräften,

Basis für die Förderung von derartigen Projekten ist das jeweils gültige Konzept zu den Deutschkursen des Landes Rheinland-Pfalz „Sprachziel: Deutsch – SPRECHEN – LERNEN – ANKOMMEN“,



- Projekte zur Unterstützung der beruflichen Integration.

Im Bereich der Sprachmittlung fördert das Land Ausgaben für:

- den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Pflege von Sprachmittlungspools durch Vermittlungsstellen,
- den Betrieb einer Vermittlungsstelle. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vermittlungs- und Abrechnungssoftware des Hauses der Sprachmittlung für die Kerntätigkeiten der Vermittlungsstelle genutzt wird. Die Software wird Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt,
- Projekte zur Qualifizierung von Sprachmittelnden.

Darüber hinaus können in beiden Bereichen Modellprojekte gefördert werden sowie Projekte, die der Kofinanzierung des Landes bedürfen, um Zugriff auf Bundes- oder EU-Mittel zu erhalten (die inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich in der Regel dabei aus den unter 1. genannten Bereichen).

3. Förderfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 23 und 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Sprachbildung

- Lehrmaterial

Pro Träger können im Jahr maximal zwei Förderungen in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt werden.

- Sprachlehrkräftequalifizierung

Es wird die Qualifizierung von Lehrkräften in Deutsch als Zweitsprache gefördert mit der Absicht, auch auf diese Weise Lehrkräfte für die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ zu gewinnen.



- Modellprojekte / Projekte

Es gelten die aktuellen Förderkriterien und allgemeinen Grundsätze der Projektförderung des Integrationsministeriums.

Sprachmittlung

- Betrieb einer Vermittlungsstelle.

Zu den Tätigkeiten einer Vermittlungsstelle gehören unter anderem

- die Vermittlung von Sprachmittlereinsätzen,
- die Abrechnung der Einsätze und gegebenenfalls die Vergütung der Sprachmittelnden,
- Supervision und kollegiale Beratung,
- Akquise von Sprachmittelnden,
- Akquise von Auftraggebern,
- Angebot einführender Qualifizierungsmaßnahmen,
- Vernetzung mit anderen Vermittlungsstellen,
- Informationsarbeit zur Sprachmittlung bei potenziellen Auftraggebern und potenziellen Sprachmittelnden.

Im Allgemeinen fördert das Land die folgenden Ausgaben:

Allgemeine Informationen zur Zielsetzung der förderfähigen Maßnahmen, der Eingruppierung und der Personalbemessung sind Anlage 1 zu diesen Förderkriterien zu entnehmen. Ergänzend dazu gilt:

- Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind projektnotwendige Personalausgaben für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie für im Projekt eingesetzte Honorarkräfte und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte.



Wird eine sozialversicherungspflichtig angestellte Person im Projekt eingesetzt, können diese Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Unabhängig von der Geltung des Besserstellungsverbots sind Personalausgaben bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die das Land Rheinland-Pfalz im vergleichbaren Fall nach TV-L bezahlen würde.

Berücksichtigt werden das Bruttoentgelt, die Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, zur betrieblichen Altersvorsorge, zu vermögenswirksamen Leistungen sowie tariflich verpflichtende Sonderzahlungen.

- Sachausgaben

Projektnotwendige zusätzliche Sachausgaben z. B. für (technische) Ausstattungsgegenstände oder Lizenzen sind im angemessenen Umfang zuwendungsfähig. Dazu zählen auch Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

- Verwaltungspauschale

Es wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben für den allgemeinen Bürobetrieb gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden,
- Ausgaben, die auch ohne das Projekt beim Träger entstehen,
- Reisekosten der Sprachmittelnden,
- die Vergütung von Sprachmittelnden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- freie und kirchliche Träger,
- Wohlfahrtsverbände,
- staatlich anerkannte Weiterbildungsträger,



- Migrantenselbstorganisationen,
 - sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- soweit sie für die Durchführung der Maßnahme geeignet erscheinen und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben oder dort tätig sind.
- Hiervon ausgenommen sind kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände, politische Parteien oder parteinahe Stiftungen.

5. Höhe und Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Träger erbringt in der Regel einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser kann aus

- Eigenmitteln,
- Drittmitteln (z. B. Spenden oder andere Förderungen),
- WBG-Mitteln oder
- Einnahmen/Teilnehmerentgelten

bestehen.

Eine Zuwendung in Höhe von bis zu 500 Euro kann als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.



6. Antragsverfahren

Bei Antragstellung sind

- eine Projektbeschreibung bzw. -konzeption mit Angaben
 - zur Zielsetzung,
 - zur inhaltlichen Gestaltung,
 - zum geplanten Ablauf,
 - zur externen Kommunikation,
 - zur Qualitätskontrolle und
- ein differenzierter Kosten- und Finanzierungsplan

vorzulegen. Werden von einem Antragsteller mehrere Anträge eingereicht, sind diese von ihm mit einer Prioritätenfestlegung zu versehen.

7. Hinweise zum Verfahren

7.1.

Die Förderung ist jährlich zu beantragen. Der Projektantrag ist postalisch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 24

Postfach 13 20

54203 Trier

zu stellen.

Anträge auf Förderung sollten möglichst drei Monate, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Projektstart gestellt werden.



Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD, in Trier. Ihr obliegt die Bewilligung der Anträge, die Begleitung der Projekte und deren Abrechnung.

7.2

Neue Projekte sind in den ersten beiden Förderjahren jährlich beim

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz
Referat 722
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

zu stellen. Hiervon ausgenommen sind erstmalige Projektanträge auf Förderung von Lehrmaterial. Diese sind ebenfalls, wie unter 7.1 beschrieben, direkt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde direkt zu stellen.

8. Anlagen

Anlage 1: Hinweise zur Eingruppierung und Personalbemessung

Diese Anlage wird bei Bedarf aktualisiert. Für ein Projekt gilt jeweils die bei Antragstellung aktuelle Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Förderkriterien.